

Verordnung über die Anstellung und Ausbildung von Lehrlingen und Lehtöchtern in der kantonalen Verwaltung

RRB vom 25. Juni 2001

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und auf Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978²⁾

beschliesst:

§ 1. Anstellung von Lehrlingen und Lehtöchtern; Auflösung von Lehrverhältnissen

¹ Dienststellen, die über eine Bewilligung des kantonalen Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung zur Ausbildung von Lehrlingen oder Lehtöchtern verfügen, sind ermächtigt, diese vertraglich anzustellen und allenfalls Lehrverhältnisse aufzulösen.

² Der Amtschef oder die Amtschefin unterzeichnet den Lehrvertrag namens des Kantons Solothurn und teilt dem Personalamt eine allfällige Auflösung des Lehrverhältnisses mit. Eine Kopie des Lehrvertrages ist dem Personalamt zuzustellen.

§ 2. Modell-Lehrgänge

¹ Die Ausbildung in der kaufmännischen Lehre in der kantonalen Verwaltung richtet sich nach dem interkantonalen Modell-Lehrgang für die kaufmännische Lehre.

² Die Ausbildung für die Bürolehre richtet sich sinngemäss nach dem in Absatz 1 erwähnten Modell-Lehrgang.

³ Die Ausbildung für alle andern Lehrgänge richtet sich nach den Modell-Lehrgängen der entsprechenden Berufsverbände.

§ 3. Verantwortung für die Modell-Lehrgänge

Der Amtschef oder Amtschefin ist für die Ausbildung der Lehrlinge oder Lehtöchter nach dem entsprechenden gültigen Modell-Lehrgang verantwortlich und kann für die Amtsstelle Ausbilder oder Ausbilderinnen bezeichnen.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 412.10.

126.371.1

§ 4. Lehrlingskommission

¹ Das Personalamt setzt eine Lehrlingskommission ein. Dieser gehören von Amtes wegen an:

- a) pro Departement die für die departementsinterne Koordination der Lehrlingsausbildung zuständige Person;
- b) eine Vertretung des Personalamtes;
- c) eine Vertretung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung;
- d) drei Lehrlinge oder Lehtöchter;
- e) weitere Departementsvertretungen nach Bedarf.

² Die Kommission bearbeitet allgemeine Fragen der Ausbildung von Lehrlingen und Lehtöchtern in der kantonalen Verwaltung. Den Vorsitz führt der Vertreter oder die Vertreterin des Personalamtes.

§ 5. Besoldung und Ferien

Der Regierungsrat setzt die Besoldungen und den Ferienanspruch für die Lehrlinge und Lehtöchter in der kantonalen Verwaltung fest.

§ 6. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

² Die Verordnung über die Anstellung und Ausbildung von Lehrlingen in der kantonalen Verwaltung vom 24. April 1989¹⁾ wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann Dr. Konrad Schwaller

Landammann Staatsschreiber

Die Einspruchsfrist ist am 20. September 2001 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 28. September 2001.

¹⁾ GS 91, 294 (BGS 126.371.1)